

Erste Zeugnisse über den Raum Muri

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Viertes Kapitel: Erste Zeugnisse über den Raum Muri

I. Erschlossene Zeugnisse der Zeit vor der Gründung des Klosters Muri

Direkte Berichte liegen nicht vor, wir können jedoch einiges aus den Acta Murensia von 1160 erschließen. Die ersten Seiten der Erzählung der Acta Murensia lauten aus dem Latein übersetzt wie folgt:¹

«Dieser Ort (locus), welcher deshalb Mura genannt wird, weil sich zwischen unserem Feld (ager) und den Äckern (agri) der Bauern (rustici), an der Stelle, welche Mûirlon² heißt – nahe beim oberen Dorf (superior Vicus) – vor alter Zeit errichtete unterirdische Mauern finden, hatte – allerdings lange vor den Zeiten König Chûnrad³, der nach Heinrich⁴, welcher Bamberg (Pabenberg) erbaute, herrschte – eine Taufkirche (baptismalis ecclesia) mit weiteren Zubehörden, deren Pfarrsprengel (barrochia) sich aus diesem Vicus⁵, Waliswile⁶, Butwile⁷, Geltwile⁸ und anderen Örtlichkeiten (loca), welche sich innerhalb des Pfarrsprengels (parrochia) befinden, doch bisher bewaldet waren, zusammensetzt. Hier hatten gewisse reiche und freie Leute (divites liberique homines), denen die Kirche gehörte, einen Herrenhof (curtis). Diese Leute baten den Kanzelinus, comes de Altenburg, Sohn Guntramnus des Reichen (dives), daß er als Beschützer (defensor) ihrer Güter auftrete. Ihrem Ersuchen zustimmend, übte dieser sein «Beschützeramt» so lange aus, bis er alles Gut dieser Leute, es sei zu Recht oder zu Unrecht, in seine Gewalt gebracht hatte. Auf diese Art unter seinen Einfluß geratend, unterstellten weitere Bauern, die frei und in diesem Vicus ansässig waren (ceteri rustici, qui erant liberi et in ipso vico constituti) ihre Güter (predia) gegen Entrichtung einer rechtmäßigen Abgabe (sub legetimo censu)⁹ seinem Schirm (defensio). So unterwarf sich dieser Graf den ganzen

1 Druck: QSG 3 III, 16–19.

2 Von den drei großen geschlossenen Klosterzelgen grenzten die Zelgen Kirchenfeld und Ziegelhüttenfeld im Süden an das Dorf Muri. Südlich des Ziegelhüttenfelds lag in der Gemarkung Muri die Flur «Mürlen».

3 König Konrad II., der erste Salier, regierte 1024–†1034.

4 König Heinrich II., der letzte Ottone, regierte 1002–†1024.

5 D. h. Muri (Mura), und zwar: Inferior und superior Vicus.

6 Wallenschwil (Gde Beinwil/Freiamt), Exklave der Pfarrei Muri.

7 Buttwil, westlich von Muri.

8 Geltwil, südwestlich von Muri.

9 Wohl eher frühes Vogtrecht, als Bodenzins.

Locus iste q̄ inde quod nūc agrū nostrū z agros rusticoꝝ
hic iuxta superiorē uicū sub terrāci mūri antiquitas
constructa i ueniūtur quod uocat̄ ō iūlon nōiatur
glura dū soliq̄ longe ante tempora Thūmadi Regis
qui post henricū qui pabenberg construxit regnauit
habuit̄ bapstinalē ecclesiam cū ceteris appendicijs
cui⁹ parrochia fuit̄ iste uicū z walshwil' Bucwil'
Galewil' nam z alia loca que intra parrochia contineb̄
adhuc siluosa erant Habuerūt uero hic quidā diuites
liberiq̄ hoīes curti quoz z ip̄a ecclesia fuit̄ q̄ rogauit
rūc Kanzelinū Comitem de Alcenburg filiū Huntrāni
diuitis ut esset defensor suaz rex Qui agelcens peti
ciōi eoz tā diū i hoc illis p̄fuit̄ q̄ usq̄ totū i suā potestate
tam iuste quam in iuste contraxit Cui⁹ potenciam
ceteri rustici qui erant liberi z in ip̄o uicū constituti
intuentes eciām ip̄i sua p̄dia in eius defensionem
sub legitimo censu tradiderūt Dixit̄ factū est ut ip̄e
comes totū pene locū subiret ac effugatis proprijs
heredibus seruos z ancillas suas cū equis z pectoribus
z oībus utensilibus suis hic faceret habitare usq̄ ad mortē
suam Cui⁹ morte audita heredes cupientes q̄ obtinere
possessiones suas surrexerūt cū Mulo Comitu et
uenerūt huc usq̄ ad locū q̄ d̄r Marbach ibidēq̄ iūllū
Badebonnis filiū ip̄i⁹ Kanzelin abisti loci hoībz cum

Stimon
sabebz
walefynl
Bucwil
Galewil

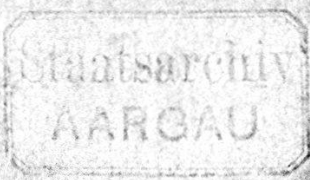


Abbildung 2 Einleitungspassus der Acta Murensia von 1160 (StAG 4947. Druck: QSG 3 III/ P. Martin Kiem)

Ort (locus). Nachdem die Erben (heredes) der Bauern aus ihrem Eigen (propria) vertrieben worden waren, machte er dort seine Eigenleute (servi) und Eigenfrauen (ancillae) mit Pferden, Vieh und Gerätschaften seßhaft. So blieb es bis zu seinem Tode. Nachdem sie von seinem Tod gehört hatten, erhoben sich die Erben (der Vertriebenen) und solche die auf die Besitzungen begierig waren, mit großer Anhängerschaft (comitatus) und gelangten bis zur Örtlichkeit (locus) Marbach¹⁰. Dort auf Befehl des Radeboto, Sohn jenes Kanzelinus, von den Leuten dieses Ortes (locus = inferior Vicus) mit Gewalt zurückgeschlagen, kehrten sie in ihr Gebiet (locus suus) zurück und versuchten es kein weiteres Mal hierher zu kommen. Mit vielen anderen waren es auch zwei Nonnen (sancte moniales)¹¹, welche diese unterstützten, wie der Augenzeuge Eppo de Stegen, Vater des Franko berichtet. ...¹².

Nachdem also die früheren Bewohner vertrieben waren und weiter niemand war, der widersprochen hätte, unterwarf sich Graf Radeboto den von ihm bereits erbweise besessenen Ort (locus) samt allen zugehörigen Pertinenzien kräftiger und härter, als dies sein Vater getan hatte, und brachte ihn unter seine volle Herrschaft (dominium). Dies geschah in solchem Maße, daß er für sich selbst sogar ein festes Haus (domus) errichtete und mit seiner ganzen Eigenleute-Familia samt der Habe hier wohnte. Dessen Bruder Rūdolfus, der die Zella Othmarsheim (Ottmarsheim)¹³ errichtet hat, verlangte, daß sie den Ort (locus) teilen sollten, wie seine anderen Besitzungen¹⁴. Da dieser nicht zustimmte, jener aber energisch darauf bestand, kam ebendieser Rūdolfus hierher und brandschatzte und plünderte den Ort. Nachdem dies vollbracht war, zog er ab. Er konnte jedoch von seinem Bruder die geforderte Hälfte des Eigentums nicht erhalten.»

Soweit der nüchterne und sachliche Bericht des um 1160 schreibenden anonymen Autors der Acta Murensia, der uns wertvolle Einzelheiten über die vorklösterliche Zeit mitteilt. Die dargestellten Ereignisse spielten sich etwa zwischen 1000 und 1025 ab.

Wir stellen fest, daß der Raum «Mura» in zwei Vici aufgespalten war: 1. in

10 «Marbach» = Grenzbach (Marchbach) zwischen den heutigen Gemeinden Boswil und Muri, später und heute «Artbach».

11 Vermutlich Angehörige des Konvents der Fraumünsterabtei Zürich, Eigentümerin von Dorf und Twing Boswil.

12 Es folgt ein moralischer Exkurs über unrecht erworbenes Gut, die Frage, ob auf solchem Grund Gottesdienst gehalten werden könne und über die Gnade Gottes.

13 Ottmarsheim (Elsaß, Dép. Haut-Rhin).

14 Anzeichen für die weiter vorn erwähnte mutmaßliche Hausteilung der Brüder Radbot und Rudolf.

den ausdrücklich erwähnten «superior Vicus», d. h. den oberen Vicus: eine reine Bauernsiedlung, später das eigentliche Dorf Muri/Langdorf. – 2. in den nicht besonders erwähnten «inferior Vicus», d. h. den unteren Vicus: ursprünglich Sitz der Curtis und der Kirche, nachher des Klosters und der engeren Klosterdomäne. Aus diesem unteren Vicus sind später außer der Domäne, die Siedlungen Egg, Hasli und Wey, der Weiler Wili und die Höfe Langenmatt und Türmelen hervorgegangen. Folgerichtig heißt es denn auch im späteren Verlauf der Erzählung zu 1082 (Klosterreform): «Quod modo est cella, adhuc erat Vicus.»¹⁵

Für die weiteren Erörterungen ist es wichtig zu wissen, daß «curtis» in den Acta Murensia einen bestimmten Stellenwert hat. Die Bedeutung von «curtis» ist immer: Herrenhof, Fronhof, Verwaltungshof, grundherrlicher Zentralhof. Die reichen und freien Leute, Eigentümer der curtis und des Kirchensatzes bzw. der Pfarrei Muri, waren keine gewöhnlichen Ackerbau treibenden Bauern, sondern lokale «Kleingrundherren», die zweifellos über abhängige Leute und Güter verfügten¹⁶. Zwei Gründe mögen daran schuld sein, daß diese kleinen Herren Einfluß und Güter an Kanzelin verloren: 1. Die Unterstellung unter Kanzelins Schirm. 2. Die übliche erbrechtliche Realteilung: Als Schirmherr war es Kanzelin ein leichtes, einen einzelnen Erbteil zu erwerben, die ganze Erbgemeinschaft auszuhöhlen und sich schließlich von diesem Zentrum aus den ganzen Ort anzueignen.

Die Murensen Kleingrundherrensippe scheint nicht die einzige im Bereich der Pfarrei Muri gewesen zu sein. In Buttwil finden wir um 1160, sehr zum Ärger des Anonymus der Acta, zwei Curtes unter zwei Meyern. Mindestens eine dieser curtes dürfte ursprünglich einer Grundherrensippe als Zentrum gedient haben. Vertreter dieser Buttwiler Grundherrensippe waren vor 1160 Nöker, Wezel und Heinrich. Die beiden ersteren traten als Konventualen in das Kloster ein. Gerlo, der Sohn Heinrichs, wurde in der von Propst Reginbold eingerichteten Klosterschule für edle Knaben (pueri nobiles)¹⁷ erzogen und zum Priester ordiniert, dürfte somit der ländlichen Oberschicht angehört haben¹⁸.

Eine andere lokale Grundherrensippe nannte sich schon vor 1160 «de Arestowe» (= von Aristau). Ein Nokerus de Arestouwe schenkte dem Kloster Muri den dritten Teil des Dörfchens Werd und eine Hube (mansus) in

15 QSG 3 III 32. Übersetzung: Was jetzt die Cella ist, war bisher der Vicus.

16 Noch frühere Beispiele solcher «Kleingrundherren» aus dem UB Abtei St. Gallen I Nrn 51 (768), 83 (778), 99 (783), 123 (789).

17 QSG 3 III 24.

18 QSG 3 III 67.

Rüstenschwil. Ein Egelolfus de Arestouw vergabte an Muri zwei Tagländer (dirurnales) in Schinznach. Für die Jahrzeit in der Klosterkirche Muri für einen Henricus de Arestouw wurde nach 1160 ein Bodenzins in «Rüti» (Gerüte bei Althäusern/Aristau oder Unter-Rüti/Merenschwand?) ausgesetzt¹⁹. Die Herren von Aristau waren zudem Wohltäter der Kirche Merenschwand. Sie haben sich vermutlich in diesem Raum bis nach 1160 halten können, weil Henricus de Arnestowo 1153 Ministeriale des Grafen Wernher von Lenzburg-Baden und nicht eines Frühhabsburgers war²⁰.

Zweifellos waren diese drei Grundherrensippen in Muri, Buttwil und Aristau miteinander verwandt. Darauf scheinen schon die gleichen Vornamen «Noker» und «Heinrich» der Buttwiler und der Aristauer hinzudeuten. Soviel zu der ländlichen Oberschicht im Bereich der Pfarrei Muri im 11. Jahrhundert.

Wie der übersetzte Originaltext der Acta zu Beginn des Abschnitts zeigt, müssen sich im «inferior Vicus» ursprünglich noch weitere freie Leute befunden haben, die zweifellos ein rein bäuerliches Leben führten. In diesem Vicus scheinen somit vor dem Zugriff Kanzelins ausgesprochen patriarchalische Verhältnisse geherrscht zu haben: Angehörige einer reichen Kleingrundherrensippe lebten als *primi inter pares* neben freien, nicht grundherrlich gebundenen Bauern. Kanzelin hat dann diese dörfliche Gesellschaft total verändert.

Über den «superior Vicus», das eigentliche Dorf Muri/Langdorf, vernehmen wir im erzählenden Teil der Acta überhaupt nichts. Der Urbar-Teil dagegen überliefert uns folgende interessante Tatsachen:²¹

«Der genannte vicus (= Dorf Muri) aber gehörte ursprünglich fast gänzlich freien Leuten (*liberi homines*), von denen gewisse durch Nachkommen bis heute (1160) überleben. Aber seit die Mönche hier auftauchten, kauften und erwarben sie in diesem Vicus Güter, auf welche Weise sie nur konnten, wie es heute noch offenbar ist.» Wir finden somit auch im «superior Vicus» «*liberi homines*», doch fehlt eine ausdrücklich genannte Oberschicht.

II. Stiftung, Gründung und Reform des Klosters Muri

Wiederholungen lassen sich in diesem Abschnitt nicht ganz vermeiden, mußte sich doch schon meine Darstellung der Acta Murensia als Quelle

19 QSG 3 III 73, 87, 89, 97.

20 UB Zürich I Nr. 301.

21 QSG 3 III 65.

eingehend mit der Gründung und frühen Entwicklung des Klosters Muri befassen²². Gestützt auf meine Erkenntnisse bilden die Acta Murensia die Grundlage meines knappen Überblicks. Die Darstellung der Fälschung «Testament Bischof Wernhers von Straßburg» können wir vorderhand beiseitelassen. Immerhin müssen wir uns stets vor Augen halten, daß dieses in den 1080er Jahren fabrizierte «Testament» den Bericht der etwa 80 Jahre später entstandenen Acta wesentlich beeinflußt hat.

Radbot «von Muri» heiratete Ita, die angebliche Schwester Herzog Dietrichs von Lothringen und des Bischofs Wernher von Straßburg. Als Morgengabe (dos) setzte er seiner Gattin den Ort «Mura» (inferior vicus) – zweifellos mit dem Kirchensatz – aus. Letztere stellte fest, aus welchem unrecht erworbenem Gut diese Morgengabe bestand und überlegte sich, wie sie sich auf schickliche Art dieses Gutes entledigen könnte. Eine Rückgabe der Güter an die Erben der depossedierten Bauern kam nicht in Frage. Ita entschloß sich schließlich, an diesem Ort ein Kloster zu errichten und wurde in diesem Vorhaben von ihrem Bruder Bischof Wernher aufs wärmste unterstützt. Er riet ihr auch, die geplante Neugründung gegen den Peterspfennig an den Papst auftragen zu lassen. Als Treuhänder wählte sie ihren angeblichen Stiefbruder Graf Cuno von Rheinfelden. Dieses «lothringisch-rheinfeldische» Trio bearbeitete den widerstrebenden Radbot so lange, bis er einwilligte. Damals wurde eine Urkunde aufgesetzt, in welcher das dem künftigen Kloster zuzuwendende Besitztum (Güter und Eigenleute) festgehalten wurde. Dieses Dokument wurde Graf Cuno übergeben. Nach der Bestätigung dieser Übereinkunft reiste Bischof Wernher auf Befehl Kaiser Chünrads (II.) nach Konstantinopel, wo er starb und beigesetzt wurde, gemäß den Acta im Jahre 1027, Indiktion 10. (richtig: 28. Oktober 1028). Die Acta fahren hier im übersetzten Wortlaut weiter:²³

«Weil aber ein anderes Schriftstück (alia scriptura = «Testament Bischof Wernhers») berichtet, daß jener (= Bischof Wernher) der alleinige Gründer dieses Ortes (locus = Kloster) sei, so schien dies deshalb weisen Männern²⁴ besser, weil sich dieser (= Bischof Wernher) selbst unter diesen drei Personen als der mächtigere erwies, so daß das Urteil darüber kräftiger und wertbeständiger sei, als wenn es hieße, das Kloster (locus = Kloster) sei durch eine Frau errichtet worden. – Als Graf Radbot mit der Gräfin den

22 Siehe Drittes Kapitel I, S. 31 ff.

23 QSG 3 III 20.

24 Mit diesen weisen Männern sind zweifellos gemeint: Graf Wernher I. von Habsburg und der Klosterkonvent um 1085, die Fabrikanten der Fälschung.

Chöno drängten [seinen treuhänderischen Auftrag zu erfüllen], damit sie ihrem Gelöbniß nachkämen, begab sich jener, nach Überwindung der Trägheit, in das Dorf Talwile²⁵, welches am Zürichsee liegt und zweifellos hierher (d. h. dem Kloster Muri) gehört, wie diese Aufzeichnung im folgenden zeigt, und übergab dort den Ort (locus = zukünftiges Kloster) und alle ihm anvertrauten Güter an Gott, die heilige Gottesmutter Maria und Sankt Petrus und alle Heiligen Gottes²⁶. Dergestalt löste er das Versprechen ein, das er geschworen hatte.»

Damit endet die Kombination zweier verschiedener Stiftungs- und Gründungsberichte (Acta Murensia und «Testament»). An dieser Stelle bedarf es einiger knapper Erläuterungen. Die Darstellung von Ita und Bischof Wernher als Geschwister und die Teilnahme des letzteren am Stiftungsakt ist durchaus glaubwürdig, läßt sich jedoch nicht nachweisen. Man erkennt allerdings, daß der Anonymus der Acta über Bischof Wernher nicht besonders gut Bescheid wußte, sonst hätte er als Todes- oder Bestattungsjahr 1028 und nicht das Datum des «Testaments» gesetzt. – Die anlässlich der Stiftung vorgesehene Auffassung des künftigen Klosters an den Papst ist etwa 60 Jahre zu früh angesetzt. Diese Idee konnte nachträglich nur von einem engagierten Vertreter des Reformgedankens, der kaum mehr Erinnerungen an die Eigenklosterzeit hatte, in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückprojiziert werden. Interessant ist die Begründung, man habe in der «alia scriptura» (= «Testament») nur deshalb einen bedeutenden Mann als Stifter bezeichnet, weil die Stiftung durch einen solchen auf die Länge zukunftsfruchtiger gewesen sei, als wenn diese Stiftung durch eine Frau errichtet worden wäre. Damit verlassen wir die Kombinationen und Hypothesen betreffend die Stiftung und treten in die nüchterne Epoche der eigentlichen Gründung des Klosters ein.

Anlässlich eines großen Landtages der Grafschaft im Zürich-Gau an der Brücke über die Glatt bat Graf Radbot den Abt des Klosters Einsiedeln, Embricius²⁷, ihm Konventualen zur Klostergründung zu überlassen. Abt Embrich sandte den aus Solothurn stammenden Probst Reginbold mit einer Gefolgschaft von Mönchen. Reginbold wandte sein Augenmerk unverzüglich dem vorerst wichtigsten Teil der Stiftung, der bestehenden Pfarrkirche Muri, zu. Hier amtierte ein Priester Voko. Radbot und Reginbold überzeug-

25 Thalwil (ZH, Bez. Horgen).

26 Entspricht ungefähr der Dedikationsformel des «Testaments»: Heilige Dreifaltigkeit (= Gott), Gottesmutter Maria, alle Heiligen (= St. Peter und alle Heiligen).

27 Embrich war Abt des Klosters Einsiedeln von 1026–1051. Das Kloster Einsiedeln lag im Zürich-Gau.

ten Bischof Warmann²⁸, daß die Kirche samt Kirchensatz von den Mönchen bzw. vom entstehenden Kloster übernommen werden sollte – unter der Bedingung der Stellung eines Weltpriesters. Der Priester Voko wurde von Radbot und Ita mit den angeblichen «Kirchen» Aetikofen (Etikhoven) und Hessigkofen (Esikhoven)²⁹ entschädigt. Propst Reginbold ließ nach diesen Handlungen die alte Pfarrkirche unverzüglich abbrechen und errichtete südlich des entstehenden Klosters, weiter oben, die St. Goar geweihte «Obere Kirche» als Leutkirche. In der Erzählung folgt nun der nachdrückliche Hinweis darauf, daß diese Obere Kirche mit keinen Rechten und Gütern ausgestattet worden sei, sondern daß der rechtliche Sitz der Pfarrei weiterhin an der (abgebrochenen) alten Kirche, bzw. am zukünftigen Kloster hing, ferner daß Bischof Wernher mit dieser neuen Kirche nie etwas zu tun gehabt hatte. Der neu berufene Weltpriester Turing unternahm nie etwas, ohne Ermächtigung des Konvents.

Der von Gräfin Ita kräftig unterstützte Propst Reginbold begann nun unverzüglich mit der Planung und Errichtung der Zella (dormitorium, pisale u. a.), der Klosterkirche (Kauf und Guß von Glocken) und der St. Michaelskapelle. Er erwarb Reliquien, Bücher, geistliche Gewänder und Landgüter (u. a. das Dorf Geltwil). Er starb vor der Vollendung des Klosterbaus und wurde in der Apsis der Klosterkirche bestattet.

Vor Propst Reginbold starb Graf Radbot. Seine Leiche wurde vor dem Heiligkreuz-Altar beigesetzt. Seine Söhne Otto, Adelberct und Wernher teilten das Stiftungsgut, wie dies Eigenkirchenherren zustand. Beim Tode Ottos fiel zwar ein Drittel pro forma an das entstehende Kloster, Oberherr der ganzen Stiftung wurde jedoch nach dem Ableben Adelbercts der überlebende Graf Wernher. Nach dem Tode Propst Reginbolds erbaten Graf Wernher und der Konvent zu Muri von Abt Hermann von Einsiedeln³⁰ einen neuen Vorsteher der Murenser Mönchsgemeinschaft. Der von Abt Hermann überlassene Propst Burkard von Gossau vollendete den Bau der Klosterkirche, ließ die angefangenen Bücher fertig und andere neu abschreiben und kaufte Güter in Alikon, Brunnwil, Ottenhusen und Römerswil.

28 Bischof Warmann von Konstanz 1026–1034.

29 Beide Ortschaften liegen im Oberamt Buchegg SO. Diese beiden angeblichen Kirchen werfen ein neues Problem auf: Urkundlich lassen sich weder in Aetigkofen noch in Hessigkofen Kirchen feststellen (FDA 1, Archidiakonats Burgund, und spätere bischöfliche Taxationslisten). Offenbar gehörten die beiden Siedlungen seit ältester Zeit zur Pfarrei Aetingen. Handelte es sich bei den «Kirchen» um eingegangene Kapellen mit Kapellenpfründen?

30 Hermann I., Abt des Klosters Einsiedeln 1051–1065.

Am 16. Oktober 1064 wurde die Klosterkirche (basilica) durch Bischof Rumold von Konstanz³¹ in der Ehre des heiligen Martin von Tours geweiht. Der Anonymus von 1160 rekonstruiert anschließend die «äußeren» Güter, die damals zum Kloster gehörten, wobei zwischen den von den Pröpsten erworbenen und den übrigen Gütern unterschieden und mit Nachdruck darauf verwiesen wird, daß Kirche und Kirchensatz Muri zur Erstausrüstung gehörten. Mit Mißbilligung wird festgestellt, daß der Eigenkirchenherr Graf Wernher nicht auf seinen persönlichen Anteil an der Stiftung verzichten wollte.

Nach dem Tode Abt Hermanns von Einsiedeln († 1065) befürchtete Graf Wernher ein stärkeres Eingreifen dieses Gotteshauses. Graf Wernher und der Konvent setzten daher Propst Burkard als Abt zu Muri ein. Mit Bewilligung des Grafen führte, nach dem Tode Abt Burkards († 1073), der Konventuale Wenelo während zwei Jahren das Kloster bis zur Vollendung des Baus (1075) weiter.

Anschließend wurde um 1075 Udalrich aus dem Kloster Disentis berufen, zum Abt gewählt, aber nicht eingesetzt. Da er sich später als Reformgegner erweisen sollte und sich weigerte mit der Reformabtei St. Blasien Kontakt aufzunehmen, gab er um 1081 sein Vorsteheramt in Muri auf und zog sich wieder nach Disentis zurück. Graf Wernher andererseits bekannte sich zur Reform und Klosterfreiheit³².

Die Abtei St. Blasien hatte inzwischen die strengere Regel von Fruttuaria im Piemont übernommen. Der reformfreudige Graf Wernher nahm persönlich mit Abt Giselbert von St. Blasien³³ Verbindung auf und erwirkte die Entsendung des Konventualen Ruprecht und dreier weiterer Brüder nach Muri. Vor der Ankunft dieser St. Blasier Konventualen ließ der Graf das Kloster von den Reformäbten von Hirsau und Allerheiligen/Schaffhausen visitieren. Diese rieten dem Grafen, das Kloster in die Freiheit zu entlassen und eine territoriale und personale Trennung zwischen seinen Gütern und Leuten und denjenigen der Zella vorzunehmen. Die beiden Experten verfaßten eine Freiheitsurkunde (*carta libertatis*)³⁴. Mit Hilfe dieser Urkunde gab der Eigenkirchenherr Graf Wernher von Habsburg vor dem

31 Rumold, Bischof von Konstanz 1059–1069.

32 Zur Reform und Klosterfreiheit siehe auch Drittes Kapitel I, S. 33 f.

33 Giselbert, Abt von St. Blasien 1068–1086.

34 Diese Freiheitsurkunde war um 1160 noch vorhanden, ist jedoch später verschwunden. Sie wurde um 1160 nicht in die Acta aufgenommen, weil sie noch vorlag, aber später verändert worden war. Der eigentliche Grund ist vielleicht eher der, daß die «*carta libertatis*» Sachen enthielt, die dem Anonymus der Acta nicht paßten.

Hochaltar der Klosterkirche das Gotteshaus Muri an Abt Giselbert von St. Blasien frei und ließ die «familia sacra» das Recht des Klosters Luzern wählen. Anschließend wählte der Konvent einen Vogt. Die vor dem Altar zusammengetragene Ausstattung wurde schließlich an die St. Blasier Mönche und an die reformwilligen ehemaligen Brüder übergeben.

Der zum Prior gewählte Rupert/Ruprecht machte sich entschlossen an die Organisation des Klosterterritoriums. Die Güter der Bauern und der Amtleute des Grafen wurden von denjenigen der Zella getrennt, sei es durch Tausch oder auf andere Art. Für seinen dritten Teil Anrecht am Vicus inferior wurde Graf Wernher mit Göslikon und Waltenschwil entschädigt. 1082 entstand somit die große geschlossene Klosterdomäne mit den drei Zelgen und mit umfangreichen Klosterparzellen außerhalb dieses Territoriums, die seither im klösterlichen Eigenbau bewirtschaftet wurden.

Zur Zeit als Muri Priorat St. Blasians war (1081–1085), wurden hier die äußeren Brüder und die Kongregation der Schwestern eingeführt.

Im übrigen wehrte sich Abt Giselbert energisch gegen die Wahl Prior Ruperts zum Abt von Muri und gegen die Loslösung Muris von St. Blasien. Erst kurz vor Giselberts Tod gelang es schließlich, Lütfried von St. Blasien zum Abt von Muri zu wählen.

Das Priorat Muri hatte keine glückliche Hand mit den frei gewählten Vögten. Es folgten sich Lütolf, Stammvater des Hauses Regensberg, und ein Richwin de Asseka³⁵, die beide unfähig waren, das Kloster zu schützen. Da angesichts dieser Umstände Graf Wernher der Vertraute des Konvents blieb, baten ihn die Brüder, die Vogtei persönlich zu übernehmen. Der Graf entschädigte Richwin von Asseka mit dem Gut Schwarzenberg (im Schwarzwald?) und nahm die Vogtei an sein Haus.

Nach unserer bereits weiter vorn geäußerten Meinung³⁶ waren mit den beiden erwähnten Vorgängen (freie Abtwahl und Übernahme der Vogtei als Primogeniturvogtei durch das Haus Habsburg) grundlegende Widersprüche zu der ohnehin schon weitgehend veränderten, uns leider nicht bekannten «carta libertatis» von 1082 entstanden. Damals (um 1085) scheinen Graf Wernher und der Murensen Konvent gemeinsam das auf 1027 datierte sogenannte «Testament Bischof Wernhers von Straßburg» fabriziert zu haben. Diese Fälschung schildert genau den Rechtsstand des Klosters von 1085 (freie Abtwahl, Bindung der Vogtei an das Haus Habsburg). Um der

35 Zu Richwin von Asseka vgl. J.J. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt, in *Argovia* 84 (1972) 187–191.

36 Siehe Drittes Kapitel I, S. 33f.

Fälschung mehr Nachdruck zu verleihen wurde Bischof Wernher zusätzlich zum Erbauer der Feste Habsburg gestempelt. Für diese Fälschung mußte ein berühmter cognatischer Vorfahre der Habsburger als Aussteller gefunden werden: Bischof Wernher von Straßburg, Diplomat, Politiker, Kriegsmann und Jugendfreund Kaiser Heinrichs II.

1086, anläßlich eines von den Grafen von Lenzburg einberufenen Landtages zu Otwisingen (= Othmarsingen) erwirkte Graf Wernher aufgrund des vorgelegten «Privilegs» (= «Testament») eine den damaligen Rechtsstand des Klosters auch landrechtlich fixierende Urkunde (im Original nicht erhalten).

Graf Wernher delegierte anschließend den Freiherrn Eghard von Küssnach mit dieser Urkunde nach Rom, um die Abtei an den Papst aufzutragen. Eghard wurde allerdings nicht vom Papst, sondern vom Kardinalskollegium empfangen und kehrte mit der «Kardinalsurkunde» (nur in Abschrift in den Acta enthalten) nach Muri zurück.

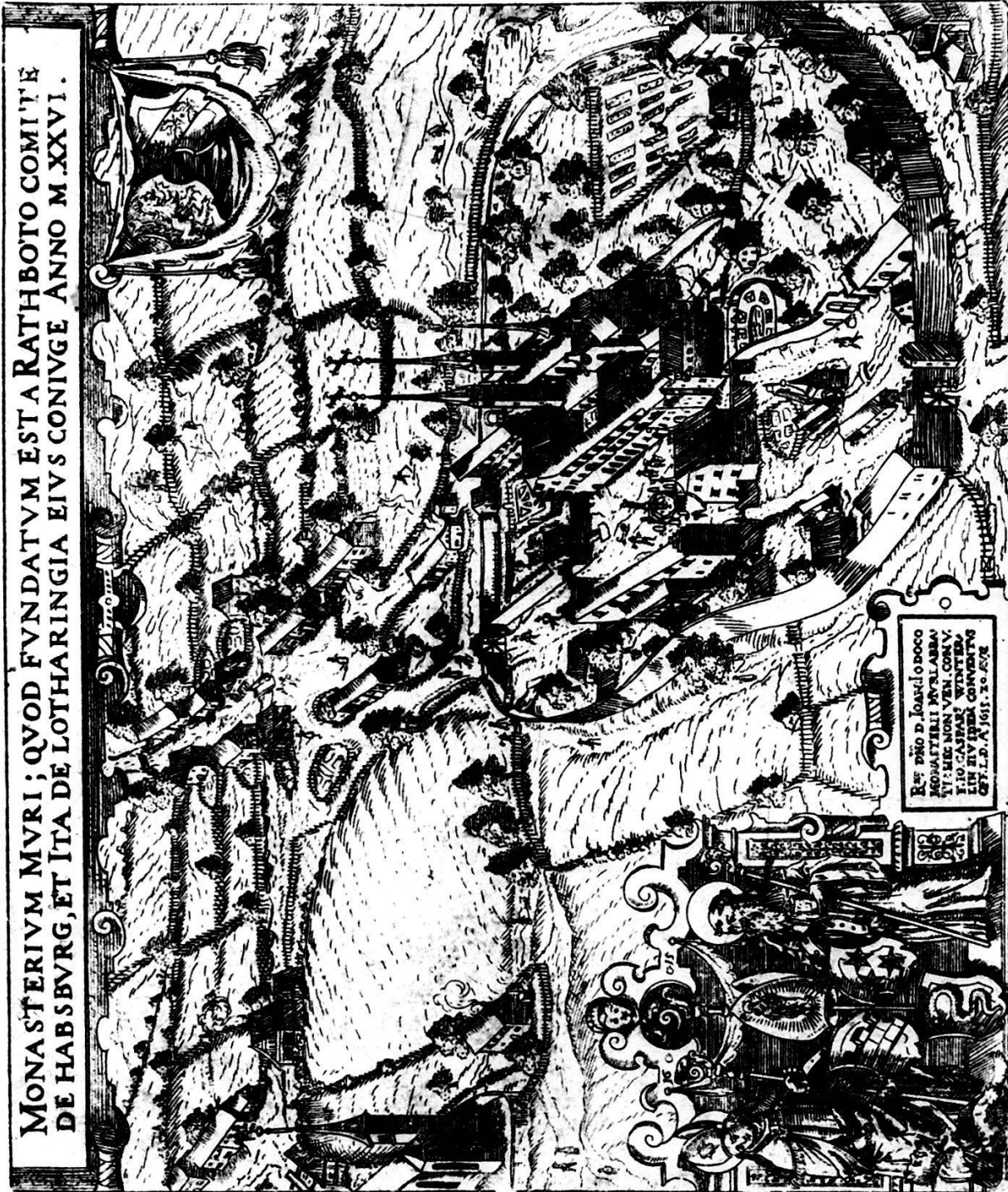
Vor Kaiser Heinrich V., der 1114 in Basel einen Hoftag abhielt, erwirkten Abt Udalrich von Muri und Vogt Adelbercht II. von Habsburg, Sohn Graf Wernhers, mit Hilfe der Otwisinger Urkunde einen kaiserlichen Freiungsbrief (liegt nur in Abschrift in den Acta vor). Diese Urkunde dürfte das Otwisinger Dokument in extenso enthalten.

Damit endet der historische Bericht der Acta Murensia. Was das Kloster und das Vogtgeschlecht angestrebt hatten, war erreicht. Das engere Herrschaftsgebiet des Klosters, das spätere Amt Muri, wurde Reichsvogtei. Die Papstbriefe von 1139 und 1159 waren weitgehende Bestätigungen der Rechtslage, berührten jedoch den Besitzstand des Klosters nicht (1139) oder kaum (1159: nur Kirchen, ohne Kirche Muri).

Die Fälschung «Testament Bischof Wernhers» sollte erst etwa in den 1130er Jahren «kontraproduktiv» wirksam werden. Um diese Zeit spaltete sich anscheinend der Konvent Muri in eine eher reformfeindliche «Bischof Wernher»-Partei, möglicherweise unterstützt vom Geschlecht der Vögte, und in eine immer noch reformbegeisterte «Ita von Lothringen»-Partei. Dazu kam der Umstand, daß noch 1159 der gesamte Besitzstand Muris (Ausnahme: die Kirchen, ohne die Kirche Muri) in keinem offiziellen Verzeichnis verbrieft war. Anscheinend machte sich das Geschlecht der Vögte, gestützt auf das «Testament Bischof Wernhers» dies zu Nutzen und erhob Anspruch auf die Pfarrkirche Muri³⁷ und vermutlich noch auf andere Güter und Rechte.

37 Siehe Fünftes Kapitel II, S.63 ff.

Abbildung 3
 Ansicht des Klosters
 Muri von Südosten um
 1615 von C. Winterlin
 (Photo: Denkmalpflege
 des Kantons Aargau)



Diese Umstände haben um 1160 einen Anhänger der «Ita»-Partei veranlaßt, die Acta Murensia zu verfassen. In diesen Acta spielt das Eigentum an Kirche und Pfarrei Muri in der Erzählung eine zentrale Rolle, im Urbar eine wichtige Nebenrolle. Die Acta sind zweifellos nicht der Bericht eines distanzierenden Historikers, sondern Kampfschrift und Plädoyer. Immerhin ist zu erwähnen, daß das «Testament Bischof Wernhers» zwar abgelehnt, jedoch im Verlaufe der Erzählung mit größter Vorsicht, sozusagen wie ein rohes Ei behandelt wird.